IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates vom 20.-21. Dezember 2012 zu einem Ersuchen an die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

(2012/C 400/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Der Rat hat einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013-2017 geprüft.

Der Rat stellt fest, dass er aufgrund noch bestehender Parlamentsvorbehalte von Mitgliedstaaten nicht in der Lage sein wird, den Entwurf des Beschlusses über den neuen Mehrjahresrahmen vor Ende 2012 anzunehmen. Folglich wird es ab 1. Januar 2013 und bis zum Abschluss des Verfahrens für die Annahme des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2013-2017 keinen Rechtsakt geben, der die Tätigkeitsbereiche der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (die „Agentur") definiert.

Nach Auffassung des Rates besteht einer der grundlegenden Aspekte der Arbeit der Agentur darin, Beratung im Zusammenhang mit der Achtung der Grundrechte im Bereich des Unionsrechts zu erteilen; dazu ist es erforderlich, dass die Tätigkeit der Agentur nicht unterbrochen wird.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur ein Jahresarbeitsprogramm für 2013 (das „Arbeitsprogramm") [1] auf der Grundlage des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2008-2012 angenommen hat. Der Rat ist sich der Bedeutung der in dem Arbeitsprogramm dargelegten Prioritäten und Projekte sowie ihrer Kohärenz mit dem derzeitigen Mandat der Agentur auf der Grundlage des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2008-2012 bewusst.

Damit eine nahtlose Fortsetzung der Tätigkeiten der Agentur im Jahr 2013 und bis zur Annahme des neuen Mehrjahresrahmens gewährleistet ist, hält der Rat es für unerlässlich, dass die Agentur ersucht wird, das Arbeitsprogramm umzusetzen.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (die „Verordnung") ist vorgesehen, dass die Agentur auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien durchführt, sich an solchen Arbeiten beteiligt oder sie fördert, bzw. für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts Schlussfolgerungen und Gutachten zu bestimmten Themen ausarbeitet und sie veröffentlicht.

Daher beauftragt der Rat den Vorsitz, im Namen des Rates ein Ersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung an die Agentur zu richten, um die Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie die Projekte, die im Arbeitsprogramm vorgesehen sind, durchzuführen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2013-2017 gegebenenfalls eine Überarbeitung des Arbeitsprogramms erfordert.

---

[1] http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/2234-FRA_AWP2013_EN.pdf